



# Amtsblatt Landkreis Goslar

20/23 vom 15. Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR.....	3
Bekanntmachungen .....	3
Öffentliche Sitzung des Finanz-und Personalausschusses .....	3
Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffinnen/Jugendhilfsschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Braunschweig und für die Amtsgerichtsbezirke Goslar, Seesen und Clausthal-Zellerfeld für die Wahlperiode 2024-2028.....	4
Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Goslar.....	5
Zuwendungsvertrag .....	12
KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE.....	16
Bekanntmachungen .....	16
Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses KWB.....	16

# LANDKREIS GOSLAR

## Bekanntmachungen

### Öffentliche Sitzung des Finanz-und Personalausschusses

Montag, 19.06.2023 um 16:00 Uhr  
Kreishaus, Sitzungsraum 0103, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ Aufgabenwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt/  
Entlassung des Ersten Kreisrates aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit/ Annahme von  
Zuwendungen > 2.000 €/ Annahme von Zuwendungen < 2.000 €/ Mitteilungen/ 2.  
Einwohnerfragestunde

Goslar, 14.06.2023

gez.  
Dr. Alexander Saipa  
Landrat

# **Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffinnen/Jugendhilfsschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Braunschweig und für die Amtsgerichtsbezirke Goslar, Seesen und Clausthal-Zellerfeld für die Wahlperiode 2024-2028**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Goslar hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 die Beschlüsse für die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffinnen/Jugendhilfsschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Braunschweig und für die Amtsgerichtsbezirke Goslar, Seesen und Clausthal-Zellerfeld gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 35 Absatz 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit vom

**19.06. bis 23.06.2023**

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Bürgerbüro im Verwaltungsgebäude des Landkreises Goslar,  
Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar,  
während der Dienststunden**

**(Montag bis Mittwoch 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr)**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch beim Landkreis Goslar mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.



# Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen

durch den Landkreis Goslar

# Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Goslar

## I. PRÄAMBEL

Die Richtlinie verfolgt das Ziel:

- die Gewährung einer Zuwendung durch den Landkreis Goslar mit dem Zuwendungsempfänger in der Regel vertraglich zu vereinbaren (Zuwendungsvertrag),
- Kriterien festzulegen, die den Zweck und dessen Erfüllung möglichst konkret bestimmen,
- den Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum für eigenverantwortliches Handeln beim Zuwendungsempfänger zu stärken und ihm Anreize zu geben, die Aufgaben wirtschaftlicher und effektiver zu erfüllen,
- den Prüfungsschwerpunkt des Landkreises Goslar auf die Erfüllung der den Zweck bestimmenden Kriterien zu legen,
- die Planungs- und Verfahrenssicherheit beim Zuwendungsempfänger und beim Landkreis Goslar zu erhöhen.

## II. ALLGEMEINES

1. Für eine Förderung kommen - vorbehaltlich einer anderslautenden Beschlussfassung durch den Kreistag - nur Aufgaben in Betracht, die dem Landkreis Goslar aufgrund der Bestimmungen eines Spezialgesetzes oder des § 5 NKomVG obliegen. Über die Gewährung von Zuwendungen wird vom Kreistag durch die Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan oder durch Einzelbeschlüsse (zwingend bei mehrjähriger Vertragsdauer) entschieden.

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Finanzhilfen an Dritte zur nachhaltigen Erfüllung kommunaler Zwecke.

Sie können für laufende Zwecke und für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen bewilligt werden.

Zu den Zuwendungen gehören alle Unterstützungsleistungen (Zuweisungen/Zuschüsse) des Landkreises Goslar in Form von zweckgebundenen Leistungen auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

- Zuweisungen werden innerhalb des öffentlichen Bereiches (u.a. EU, Bund, Land, Gemeinden),
- Zuschüsse hingegen werden vom öffentlichen Bereich an den sonstigen Bereich (u.a. Unternehmen, Vereine) gewährt.

Die Beteiligung des Landkreises Goslar kann sowohl im Rahmen einer Projektförderung als auch in Form von institutioneller Förderung erfolgen.

Im Rahmen der Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für einzelne oder abgrenzbare Vorhaben geleistet.

Als institutionelle Förderung ist hingegen die Zahlung von Zuwendungen zur Deckung der gesamten Aufwendungen oder eines nicht abgrenzbaren Teils der Aufwendungen des Zuwendungsempfängers anzusehen.<sup>1</sup>

In der Regel findet nur eine Teilfinanzierung der Zuwendungsmaßnahme statt. Eine Vollfinanzierung (Übernahme der zuwendungsfähigen Aufwendungen ohne Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers) durch die Zuwendung des Landkreises Goslar ist die Ausnahme.

2. Bei der Gewährung von Zuwendungen beim Landkreis Goslar können grundsätzlich folgende Finanzierungsarten verwendet werden:

- Festbetragsfinanzierung

Die Höhe der Zuwendung erfolgt in Form eines festgelegten Betrages der förderfähigen Gesamtkosten unabhängig davon, wie sich die zuwendungsfähigen Aufwendungen entwickeln; eine ganz oder teilweise Rückforderung ist hier möglich, wenn der vorgeschriebene Zweck nicht erfüllt wurde.

- Anteilsfinanzierung

Die Höhe der Zuwendung wird als vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Gesamtkosten (ggf. bis zu einem festgelegten Höchstbetrag) gewährt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt hierbei anteilig parallel zu dem Einsatz der Eigen- und Kreditmittel, bei nachträglicher Änderung (Einsparungen oder höhere Erträge) kommt eine anteilige Rückzahlung in Betracht.

- Fehlbedarfsfinanzierung

Diese Finanzierungsart dient nur dazu, eine noch bestehende Finanzierungslücke der anerkannten Gesamtkosten ggf. bis zur Höhe eines festgelegten Höchstbetrages auszufüllen, die Zuwendung ergibt sich aus den Gesamtkosten abzüglich Eigenmittel und Kostenbeteiligungen Dritter.

### III. ZUWENDUNGSGRUNDSÄTZE

1. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Goslar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Der Landkreis Goslar gewährt Zuwendungen nur, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
3. Eine Zuwendung des Landkreises Goslar darf maximal in der Höhe gewährt werden, wie sie auf der Grundlage der individuell vereinbarten Ziele für eine sparsame und wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich ist.

---

<sup>1</sup>Joachim Rose, Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, 5. Auflage, Seite 353

Insbesondere folgende Kriterien sind bei der Festlegung der Zuwendungshöhe zu berücksichtigen:

- Einsatz von Eigenmitteln, Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Drittmittel durch den Zuwendungsempfänger,
  - wirtschaftlichere Aufgabenerledigung beim Zuwendungsempfänger als bei Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Goslar,
  - Höhe der Förderung anderer kommunaler Körperschaften für einen vergleichbaren Zuwendungszweck (z. B. in Relation zur Einwohnerzahl oder zu anderen Bezugsgrößen),
  - Unmittelbare Zweckbindung (z.B. Anerkennung von Verwaltungskosten nur dann, wenn sie dem Zuwendungszweck unmittelbar zugutekommen und ihm auch gezielt zugerechnet werden können).
4. Bei der Festlegung der Zuwendungshöhe ist die Umsatzsteuer, die nach den jeweiligen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind, nicht zu berücksichtigen.
  5. Bei einer gemeinsamen Förderung desselben Zuwendungsempfängers und -zweckes durch den Landkreis Goslar, den Bund, das Land oder andere kommunale Träger soll vor Abschluss des Zuwendungsvertrages eine Abstimmung unter den Zuwendungsgebern stattfinden, wenn sich die jeweiligen Zuwendungsgrundsätze widersprechen.
  6. Bei der Gewährung von Zuwendungen finden die EU-beihilferechtlichen Regelungen Anwendung. Die Prüfung erfolgt zentral im Steuerungsdienst Finanzen und Controlling.

#### IV. ANTRAGSVERFAHREN

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

1. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - bei Projektförderung ein Kosten- und Finanzierungsplan (gegliederte Aufstellung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist
  - bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und ggf. eine Überleitungsrechnung

Zuständig für die Prüfung des Antrages ist die Organisationseinheit, der die Mittel haushalts-rechtlich zuzuordnen sind.

## V. ZUWENDUNGSVERTRAG

Die Zuwendung ist in der Regel durch einen schriftlich abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag zu gewähren. Die Unterzeichnung des Vertrages erfolgt entsprechend der Regelungen nach 8.2.7.3 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA). Grundsätzlich sind in diesem Vertrag über die nachstehend genannten Inhalte Regelungen zu treffen. Ein Mustervertrag ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

### 1. Festlegung Finanzierungsart; Rückforderung

Es ist festzuhalten, mit welcher Finanzierungsart die Zuwendung bewilligt wird.

Weiterhin ist festzulegen, dass

- keine Rückforderung von gewährten Mitteln erfolgt, wenn in einem Zuwendungsjahr durch eigenverantwortliches Handeln des Zuwendungsempfängers Kosteneinsparungen erzielt oder zusätzliche Einnahmen erschlossen wurden und diese Mittel in einem Folgejahr für den Zuwendungszweck verwendet werden,
- sich der Landkreis Goslar die teilweise oder vollständige Rückforderung der gewährten Mittel vorbehält, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht wurden oder eine den Zweck verfehlende oder eine nicht sparsame oder unwirtschaftliche Mittelverwendung vorliegt.
- zurückzuzahlende Mittel analog § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu verzinsen sind; die Zinsperiode beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Landkreis Goslar diese Mittel ausgezahlt hat.

### 2. Qualitäts- und Quantitätsziele

(1) Es können Vereinbarungen zur

- Strukturqualität<sup>2</sup>
- Prozessqualität<sup>3</sup>
- Ergebnisqualität<sup>4</sup> und
- Wirkung<sup>5</sup> sowie zu

---

<sup>2</sup> Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung zu erbringen (z.B. Quantität und fachliche Ausrichtung des einzusetzenden Personals, räumliche, technische bzw. fachspezifische Ausstattung, Öffnungszeiten/Beratungszeiten, Erreichbarkeit, Dienstleistung „vor Ort“ oder nur an zentraler Stelle, Anteil von Einzelfall- bzw. einzelfallübergreifender Arbeit).

<sup>3</sup> Die Prozessqualität bezieht sich auf die Art und Weise und Leistungserbringung bzw. wie das gewünschte Ergebnis erzeugt wird. Nicht die Arbeitsbedingungen, sondern die Arbeitsprozesse (Geschäftsprozesse) sind hier Gegenstand der Betrachtung (z.B. zeitnahe Erbringung der Dienstleistung, Umgang mit personenbezogenen Daten, Dokumentation der Arbeit, Zusammenarbeit/ Vernetzung mit anderen Personen/ Institutionen, Qualifikationserhalt des Personals).

<sup>4</sup> Durch die Ergebnisqualität soll geprüft werden, ob durch die definierte Strukturqualität und die eingehaltene Prozessqualität tatsächlich das angestrebte Ergebnis erreicht worden ist. Dabei ist das Ergebnis sowohl objektiv nach anerkannten fachlichen Standards zu beurteilen wie subjektiv danach, ob die Erwartungen der „Kunden“ erfüllt worden sind (z. B. Beurteilung der Zielerreichung durch Kennzahlen, Rückmeldungen der „Kunden“ über eine erfolgreiche Dienstleistung bzw. über die Zufriedenheit mit dieser). Zur Beurteilung der Ergebnisqualität können auch Evaluations-(Wirksamkeits-)studien herangezogen werden.

<sup>5</sup> Unter „Wirkung“ sind die Veränderungen zu beschreiben, die die bezuschussten Produkte/Leistungen bei den Empfängern der Produkte/Leistungen und in der Gesellschaft herbeiführen.

- Quantitätszielen (insbesondere Menge der zu erbringenden Leistungen) getroffen werden.

(2) Inhaltlich sollen sich die Qualitäts- und Quantitätsziele an den im Produkthaushalt des Landkreises Goslar genannten Zielen orientieren.

### 3. Zahlungsweise

Die Zahlungsweise muss berücksichtigen, wann die Ausgaben beim Zuwendungsempfänger anfallen. Sofern der Zuwendungsempfänger monatlich fällig werdende Ausgaben (z. B. Personalausgaben) leisten muss, ist eine anteilige monatliche Auszahlung der Zuwendung angezeigt. Bei einmaligen Leistungen ist ein fester Auszahlungstermin anzugeben, die Auszahlungsmodalitäten sind detailliert zu beschreiben.

### 4. Befristung, Kündigung

Für laufende Zuwendungen soll

- eine Vertragslaufzeit von möglichst drei Jahren,
- eine stillschweigende Verlängerung um jeweils ein Jahr,
- ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres,
- ergänzend zu § 60 VwVfG/ § 59 SGB X - ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Fälle der Nichterreichung der vereinbarten Ziele oder der zweckfremden, nicht sparsamen oder unwirtschaftlichen Mittelverwendung oder des Wegfalls der Vertragsgrundlage vereinbart werden. Für einmalige Leistungen kann diese Regelung entfallen.

### 5. Vertretung des Landkreises Goslar in den Organen des Zuwendungsempfängers

(1) Trägt der Landkreis Goslar mehr als 50% der laufenden Ausgaben im Jahresetat des Zuwendungsempfängers, muss darauf hingewirkt werden, dass er in der Mitgliederversammlung oder einem entsprechenden Organ des Zuwendungsempfängers vertreten ist. In einem derartigen Fall soll die Zuwendung - sofern dies vertretbar und geboten ist- von der Einräumung dieses Rechts abhängig gemacht werden. Auf eine Vertretung im Vorstand oder einem entsprechenden Organ soll hingewirkt werden, wenn die Höhe der Zuwendungen oder die vom Zuwendungsempfänger wahrgenommenen Aufgaben für den Landkreis Goslar eine besondere Bedeutung haben.

(2) Liegt der Zuwendungsanteil des Landkreises Goslar an den laufenden Ausgaben im Jahresetat des Zuwendungsempfängers unter 50%, ist eine Vertretung in den Organen des Zuwendungsempfängers anzustreben, wenn die Höhe der Zuwendungen oder die vom Zuwendungsempfänger wahrgenommenen Aufgaben für den Landkreis Goslar eine besondere Bedeutung haben.

(3) Diese Abrede kann bei einmaligen Zuwendungen entfallen.

## 7. Berichtswesen

- (1) Ein Jahresbericht über die im Zuwendungsvertrag vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung muss vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt werden. Mit diesem Bericht, spätestens jedoch bis zum 30.09. des Folgejahres, sind der Jahresabschluss, der Entlastungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder einem entsprechenden Organ des Zuwendungsempfängers und das diesem Beschluss zugrundeliegende Prüfungsergebnis (insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung der Bücher mit den Belegen) vorzulegen; soweit erforderlich, ist eine solche Prüfung (z. B. durch einen internen Vereinsprüfer) beim Zuwendungsempfänger durch den Zuwendungsvertrag einzuführen.
- (2) Bei Zuwendungen mit einem jährlichen Zuwendungsbetrag von unter 10.000 Euro ist ein Jahresbericht über die im Zuwendungsvertrag vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.
- (3) Ein Halbjahresbericht soll vereinbart werden, wenn die jährliche Zuwendung 10.000 Euro übersteigt und der Landkreis Goslar mehr als 50% der laufenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers trägt.
- (4) Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, dem Landkreis Goslar im Laufe eines Jahres unverzüglich zu berichten, sobald erhebliche Abweichungen von den vereinbarten Qualitäts- und Quantitätszielen abzusehen sind, die Zuwendungszwecke ernsthaft gefährdet sind oder Anzeichen dafür gegeben sind, die auf eine wirtschaftliche Gefährdung des Zuwendungsempfängers hindeuten. Ab welcher in der Regel prozentualen Größe eine erhebliche Abweichung vorliegt, ist im Zuwendungsvertrag entweder pauschal für alle Ziele oder speziell für einzelne Ziele zu vereinbaren.
- (5) Bei einmaligen Zuwendungen ist ein Abschlussbericht über die im Zuwendungsvertrag vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.

## 8. Einsichts- und Prüfungsrecht, Auskunftspflicht

- (1) Dem Landkreis Goslar ist im Rahmen des Zuwendungsvertrages ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in die den Zuwendungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen, Datenträger etc. des Zuwendungsempfängers einzuräumen.

- (2) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Landkreis Goslar alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehende Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat die den Zuwendungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen und Datenträger noch 5 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

#### 9. Liquidation

Für den Fall der Liquidation des Zuwendungsempfängers oder der Auflösung einer geförderten Einrichtung hat sich der Landkreis Goslar einen seinem durchschnittlichen finanziellen Engagement der letzten 5 Jahre entsprechenden Anteil am Liquidationserlös, bezogen auf die Gesamtausgaben in den Jahresetats des Zuwendungsempfängers bzw. der Einrichtung, zu sichern.

## VI. ZUWENDUNGSCONTROLLING

1. Die Fachbereiche, die Zuwendungen gewähren, haben ein internes Zuwendungscontrolling aufzubauen und die Einhaltung der vertraglich festgelegten Vertragsinhalte sicherzustellen.
2. Die Vereinbarungen nach dieser Richtlinie sind im Dokumentenmanagementsystem zentral, sortiert nach Fachbereichen abzulegen. Eine tabellarische Zusammenfassung ist ebenfalls vorzuhalten.
3. Die Vollständigkeit des Ablagesystems und die Einhaltung der Berichtspflichten sollen einmal jährlich durch die Grundsatzsachbearbeitung „Zuwendungsrecht“ überprüft werden.

## VII. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinie vom 15.12.2020 tritt außer Kraft.

Goslar, 19.05.2023



Dr. Alexander Saipa Landrat



# Zuwendungsvertrag

zwischen dem Landkreis Goslar und  
XXXXX

# Zuwendungsvertrag

zwischen

dem Landkreis Goslar  
- (Zuwendungsgeber) -

vertreten durch den Landrat -

und

dem / der ...  
- (Zuwendungsempfänger) -

vertreten durch

... –

## 1. Gegenstand und Rechtsgrundlagen des Vertrages

Der Zuwendungsgeber gewährt dem Zuwendungsempfänger Zuwendungen für.....(*schlagwortartige Nennung des Zuwendungszweckes*) auf der Grundlage von

## 2. Zweck der Zuwendungen

2.1. Die Zuwendungen dienen ausschließlich folgenden Zwecken:

*(nähere Beschreibung/ Erläuterung der Zuwendungszwecke)*

2.2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Zuwendungen zweckbestimmt, sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Die Zuwendung muss in ihrem vollen Umfang dem geförderten Zweck zugutekommen.

Sie darf nicht für verbandstypische administrative Aufgaben des Zuwendungsempfängers oder dessen Dachorganisationen verwendet werden; insbesondere scheidet eine (Mit-) Finanzierung von Landes- oder Kreisgeschäftsstellen etc. grundsätzlich aus. Verwaltungskosten können daher nur dann mit Zuwendungsmitteln gedeckt werden, wenn sie dem Zuwendungszweck unmittelbar zugutekommen und ihm auch gezielt zugerechnet werden können.

## 3. Qualitäts- und Quantitätsziele

*(detaillierte Darstellung der zu erreichenden Qualitäts- und Wirkungskriterien)*

## 4. ....finanzierung (Festlegung der Finanzierungsart); Rückforderung

4.1. Die Zuwendungen werden für die Laufzeit dieses Vertrages als jährlicher/einmaliger Festbetrag in Höhe von..... € gewährt.

### **oder**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer (jährlichen/einmaligen) Anteilsfinanzierung in Höhe von ..... vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

### **oder**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer (jährlichen/einmaligen) Fehlbedarfsfinanzierung bis zur maximalen Höhe von ..... € gewährt.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle ihm selbst zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten zur Erreichung der Zuwendungszwecke auszuschöpfen (z. B. Einsatz von Eigenmitteln, Erhebung von Gebühren und Nutzungsentgelten, Einwerben von Spenden, Sponsorengeldern und Drittmitteln).

- 4.2. Zuwendungsmittel werden durch den Zuwendungsgeber nicht zurückgefordert, wenn in einem Zuwendungsjahr durch eigenverantwortliches Handeln des Zuwendungsempfängers Kosteneinsparungen erzielt oder zusätzliche Einnahmen erschlossen wurden und diese Mittel in einem Folgejahr für die Zuwendungszwecke verwendet werden.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung durch den Zuwendungsgeber gewährte Mittel teilweise oder vollständig zurück zu zahlen, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht wurden oder eine die Zuwendungszwecke verfehlende oder unwirtschaftliche sowie nicht sparsame Mittelverwendung vorliegt. Zurück zu zahlende Mittel werden analog zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV- LHO) verzinst; die Zinsperiode beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Zuwendungsgeber diese Mittel ausgezahlt hat.

## **5. Zahlungsweise**

*(z. B. Der Zuwendungsgeber zahlt den auf einen Monat entfallenden Anteil der jährlichen Zuwendung jeweils zur Monatsmitte.)*

## **6. Vertretung des Landkreises Goslar in einem Organ (in den Organen) des Zuwendungsempfängers (Verwendung nur bei Bedarf)**

*(z.B. Der Zuwendungsempfänger räumt einer vom Landkreis Goslar zu benennenden Person einen stimmberechtigten Sitz .... z. B. in der Mitgliederversammlung ein.)*

## **7. Berichtswesen**

### **7.1. Jahresberichte**

Ein Jahresbericht über die vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung muss vom Zuwendungsempfänger bis zum

31.03. des Folgejahres beim Zuwendungsgeber vorgelegt werden. Mit diesem Bericht, spätestens jedoch bis zum 30.09. des Folgejahres, sind der Jahresabschluss, der Entlastungsbeschluss der Mitgliederversammlung (*oder hier das entsprechende Organ des Zuwendungsempfängers nennen*) und das diesem Beschluss zugrundeliegende Prüfungsergebnis (insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung der Bücher mit den Belegen) vorzulegen.

Bei Zuwendungen mit einem jährlichen Zuwendungsbetrag von unter 10.000 Euro ist ein Jahresbericht über die im Zuwendungsvertrag vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.

## 7.2. Halbjahresberichte

*(wenn die jährliche Zuwendung 10.000 Euro übersteigt und der Landkreis Goslar mehr als 50% der laufenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers trägt; z.B. Der Zuwendungsempfänger legt dem Zuwendungsgeber für jedes Halbjahr Berichte vor, aus dem die wesentlichen Eckdaten der Zielerreichung und der Quartalsabschluss hervorgehen.)*

## 7.3 Außerordentliche Berichte

Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich einen Bericht vorzulegen, sobald abzusehen ist, dass vereinbarte Qualitäts- oder Quantitätsziele (*ggf. näher konkretisieren*) um mehr als (z.B. 10%) unterschritten werden, die Zweckungszwecke ernsthaft gefährdet sind oder Anzeichen dafür gegeben sind, die auf eine wirtschaftliche Gefährdung des Zuwendungsempfängers hindeuten.

7.4 Bei einmaligen Zuwendungen ist ein Abschlussbericht über die im Zuwendungsvertrag vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.

## 8. Einsichts- und Prüfungsrecht, Auskunftspflicht

8.1. Der Zuwendungsempfänger räumt dem Zuwendungsgeber im Rahmen dieses Vertrages das uneingeschränkte Recht ein, die den Zweckungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen, Datenträger etc. einzusehen und zu prüfen.

8.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Zuwendungsgeber alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehende Auskünfte zu erteilen und die den Zweckungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen,

Datenträger etc. noch 5 Jahre nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

## **9. Liquidation**

Im Fall der Liquidation des Zuwendungsempfängers oder der Auflösung der geförderten Einrichtung erhält der Zuwendungsgeber einen seinem durchschnittlichen finanziellen Engagement der letzten 5 Jahre entsprechenden Anteil am Liquidationserlös, bezogen auf die Gesamtausgaben in den Jahresetats des Zuwendungsempfängers.

## **10. Befristung, Kündigung**

10.1 Der Vertrag wird für die Zeit vom. .... bis ..... geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

10.2 Dem Zuwendungsgeber steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht wurden oder eine die Zweckverfehlende oder unwirtschaftliche sowie nicht sparsame Mittelverwendung vorliegt oder die Vertragsgrundlage entfallen ist. § 60 VwVfG (*alternativ: § 59 SGB X*) bleibt unberührt.

10.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Goslar, Datum

Landrat

Vertreter des Zuwendungsempfängers

# KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE

## Bekanntmachungen

### Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses KWB

Mittwoch, 21.06.2023 um 16:00 Uhr

ACHTUNG - ANDERER SITZUNGSORT: Schützenhaus Bornhausen, Sonderweg 17, 38723 Seesen - Bornhausen

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ Jahresabschluss 2021 der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar/ Abstimmungsvereinbarung Duale Systeme und Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG für den Zeitraum vom 01.01.24 bis 31.12.2026/ Abfallbilanz 2022 des Landkreises Goslar –Informationsvorlage-/ TOP-Kennzahlen I. Quartal 2023 – Informationsvorlage-/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 14.06.2023

gez.

Dr. Alexander Saipa  
Landrat